



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landkreise und kreisfreie Städte
- Untere Wasserbehörden –
Landesamt für Umwelt
- Obere Wasserbehörde –
- Wasserwirtschaftsamt –

Gemäß Verteiler

Potsdam, 17. Dezember 2021

Umwallung von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft - Anpassung vorhandener Anlagen (§ 68 Absatz 10 AwSV)

Gemäß § 68 Abs. 10 Sätze 1 bis 3 AwSV sind bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 AwSV zu versehen. Dies betrifft alle Anlagen, die am 1.8.2017 rechtmäßig errichtet waren.

Die Forderung begründet sich damit, dass es in der Vergangenheit zahlreiche Unfälle (Brände, sonstige Havarien) an Biogasanlagen gab, die zu beträchtlichen Verunreinigungen von Grundwasser und von Flüssen geführt haben. Mit der Forderung einer Umwallung wird ein abgemildertes Sicherheitsniveau beschrieben, das dem Gefährdungspotenzial dieser Anlagen entspricht. Für Biogasanlagen, in denen andere Stoffe oder Stoffgemische verwendet werden, finden die Regelungen des § 37 AwSV und § 68 Abs. 10 AwSV keine Anwendung. Diese Anlagen haben ein höheres Gefährdungspotenzial und sind nach den allgemeinen Anforderungen des Kapitels 3 zu errichten, ohne dass für diese die Sonderregelungen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft angewendet werden dürfen.

Bisher verfügen erst wenige bestehende Anlagen über eine Umwallung. Im Rahmen der Anzeige für die wesentliche Änderung der Anlage nach § 40 AwSV bzw. des Baugenehmigungsverfahrens für die Umwallung werden viele Fragen zur konkreten Gestaltung bzw. zur Bauausführung an die Wasserbehörden herangetragen. Im Interesse eines einheitlichen Vollzuges und damit die Wasserbehörden für die Gespräche und Diskussionen mit Planern und Anlagenbetreibern besser gerüstet sind, gebe ich Ihnen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft im Folgenden unter

1. allgemeine und fachliche Hinweise zu Umwallungen und
2. Hinweise zur Ausgestaltung von behördlichen Entscheidungen nach § 68 Abs. 10 AwSV.

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Stottmeister /
Herr Mühlberg

Gesch.Z.: MLUL-2-
3033/13+4#327782/2021

Hausruf: +49 331 866-7326

Fax: +49 331 866-7243

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Andreas.Muehlberg@MLUK.Brandenburg.de

KLIMA. SCHUTZ.
Brandenburg handelt.



Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,
614, 631, 638, 650, 695, X15

1. Allgemeine Hinweise zur Umwallung

1.1. Umwallung als Anlagenteil, Fachbetriebspflicht

Gemäß § 37 Abs. 3 AwSV sind Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, mit einer Umwallung zu versehen. Diese muss das Volumen zurückhalten können, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters. Nur für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate oder feste Gärreste gilt dies nicht. Die Umwallung ist ein Anlagenteil der Biogasanlage. Zur Biogasanlage gehören alle Anlagenteile, die in einem engen funktionalen oder verfahrenstechnischen Zusammenhang miteinander stehen, vor allem dann, wenn zwischen den Anlagenteilen ein unmittelbarer sicherheitstechnischer Zusammenhang besteht, s. § 14 Abs. 2 Satz 2 AwSV.

Die Nachrüstung einer Umwallung ist gemäß § 2 Abs. 31 AwSV eine wesentliche Änderung der Anlage und damit gemäß § 40 AwSV anzeigepflichtig und prüfpflichtig. Eine Fachbetriebspflicht besteht gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 5 AwSV u.a. für die Errichtung und Instandsetzung von Biogasanlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile. Deshalb darf die Umwallung grundsätzlich nur durch einen Fachbetrieb errichtet oder geändert werden (zu Befreiungsmöglichkeiten von dieser Pflicht s. im Folgenden unter 1.2.1).

Hinweis: Gemäß **TRwS 793-1** Nr. 3.1 Abs. 4¹ ist für die Errichtung der Umwallung kein Fachbetrieb erforderlich. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Eine Technische Regel kann nicht hinter den Bestimmungen der Rechtsverordnung zurückbleiben.

1.2. Fachliche Hinweise zur Umwallung

In der Praxis ist es oft problematisch, die Anforderungen an eine Umwallung 1 : 1 in einer bereits bestehenden Anlage nachträglich umzusetzen. Zur konkreten Gestaltung der Umwallung werden in der AwSV keine Regelungen getroffen. Grundsätzlich sind Umwallungen im funktionalen Sinne und damit auch alle Arten von „Schutzwällen“ um die Anlage gemeint. Somit sind auch Mauern und Spundwände u.ä. bauliche Schutzvorrichtungen erfasst. Bei entsprechenden Hangneigungen kommen auch Teilumwallungen in Betracht. Eine Flüssigkeitsundurchlässigkeit im Sinne von § 18 Absatz 2 AwSV ist nicht gefordert. Die einfachste Form der Umwallung ist ein Erdwall, wie in Nr. 7.4 der **TRwS 793-1**² beschrieben. Dort heißt es

¹ Arbeitsblatt DWA-A 793-1 (**TRwS 793-1**) „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Biogasanlagen – Teil 1: Errichtung und Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“, April 2021, 75 Seiten, ISBN 978-3-96862-080-0.

² S. Fußnote 1

auch: „Andere Ausführungen der Umwallung wie zum Beispiel Stahlbetonwände, Spundwände, Gebäude sind möglich.“

Die **TRwS 793-1** beinhaltet einen Abschnitt zum Thema Umwallung. Auch wenn die TRwS 793-1 nicht für bereits bestehende Anlagen gilt, kann sie als Erkenntnisquelle genutzt werden.

1.2.1 Fachliche Anforderungen an die bauausführende Firma

Wichtig für die Umwallung sind die Standsicherheit und das Rückhaltevermögen. Bei einer Ausführung als Erdwall sind die einschlägigen technischen Baubestimmungen des Erdbaus zu beachten (s. TRwS 793-1, Abschnitt 7.1.5). Als Einschlägig sind die im Abschnitt 7.4.1 der TRwS 793-1 genannten Normen anzusehen. Die Fachkenntnisse der bauausführenden Firma müssen im Erdbau liegen. Diese Fachkenntnisse sind wichtiger als eine Zertifizierung als Fachbetrieb nach § 62 AwSV. Nach derzeitigen Erkenntnissen gibt es keine oder nur wenige Betriebe mit Kenntnissen im Erdbau, die gleichzeitig Fachbetriebe nach § 62 AwSV sind. Das darf nicht dazu führen, dass Fachbetriebe ohne Kenntnisse im Erdbau beauftragt werden oder keine Umwallung gebaut wird.

Im Einzelfall kann es begründet sein für die Errichtung der Umwallung gemäß § 16 Abs. 3 AwSV von der Fachbetriebspflicht zu befreien bzw. davon abzusehen, den Verstoß gegen die Fachbetriebspflicht als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Mit zum Erdwall alternativen Anlagen können an Engstellen Platzprobleme gelöst werden. Auch Hybridlösungen sind möglich (Teils Erdwall, Teil Betonwand), z.B. an der Überfahrt. Die Eignung ist im Einzelfall durch die zuständige Behörde zu bewerten.

1.2.2 Gestaltung von Zuwegungen, die durch die Umwallung geführt werden

Die betriebsgemäße Querung einer Umwallung kann problematisch für große landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen, evtl. auch für die Feuerwehr sein. Hier ist bei Erdwällen die Möglichkeit von schrägen Zuwegungen, wie bei Deichen, zu prüfen. Die Realisierbarkeit ist abhängig von der Platzverfügbarkeit und der Topographie.

1.2.3 Alternative Schutz- und Rückhaltungseinrichtungen

Unabhängig von § 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV können gemäß § 2 Absatz 16 AwSV Rückhalteeinrichtungen auch Flächen sein in oder auf denen Stoffe zurückgehalten oder in oder auf denen Stoffe abgeleitet werden. Es ist jedoch grundsätzlich unzulässig, im Schadensfall ausgetretene flüssige wassergefährdende Stoffe zielgerichtet auf eine ungedichtete Fläche zu leiten und damit in das Grundwasser. Sofern aus Platzmangel keine Errichtung eines Walls möglich ist, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, empfindliche und ökologisch wertvolle Gewässer zu schützen, indem

die im Schadensfall austretenden Gärsubstrate direkt auf angrenzende Flächen abgeleitet werden, wenn der hier anstehende Boden entsprechend TRwS 793-1 den erforderlichen Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) von $\leq 10-5$ m/s aufweist und der Mindestgrundwasserflurabstand 0,75m eingehalten wird.

2. Mögliche Entscheidungen im Zusammenhang mit § 68 Absatz 10 AwSV

Gemäß § 68 Abs. 10 Sätze 1 bis 3 AwSV

- sind bestehende Biogasanlagen mit Gärsubstraten ausschließlich landwirtschaftlicher Herkunft bis zum 1. August 2022 mit einer Umwallung nach § 37 Absatz 3 zu versehen (Satz 1)
- kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die Nachrüstung mit einer Umwallung verzichtet werden, wenn eine Umwallung, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist (Satz 2)
- sind weitere Anpassungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 68 Absatz 4 auf Anordnung der zuständigen Behörde erst nach dem 1. August 2022 zu verwirklichen (Satz 3).

2.1 Umwallung (§ 68 Abs. 10 Satz 1 und Satz 2 AwSV)

2.1.1 Anordnung einer Umwallung gemäß § 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV

Wichtig für die Frist, innerhalb derer eine Umwallung zu errichten ist, ist der Zeitpunkt, zu dem über die Anordnung entschieden wird:

a) Bis 1. August 2022:

Gemäß § 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV kann die Behörde schon jetzt anordnen, dass bis zum 1. August 2022 eine Umwallung zu errichten ist. Das kann sinnvoll sein, wenn aktuell sowieso andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anlage anzuordnen oder zuzulassen sind. Rechtlich erforderlich ist eine solche Anordnung nicht, denn die Pflicht zur Nachrüstung bis 1. August 2022 ergibt sich auch ohne Anordnung unmittelbar aus dem Gesetz. Allerdings erfordert diese Frist ab 2. August 2022 eine intensivere Überwachung und Nachprüfung durch die Behörde. Es kann daher auch sinnvoll sein, die Betreiber schon jetzt auf diese Frist in einem einheitlichen Rundschreiben zu informieren und aktiv werden zu lassen. Die Umwallungen benötigen einen gewissen Vorlauf: Es sind geeignete Baubetriebe zu suchen, die Planungen müssen beauftragt und evtl. Anzeige- und Zulassungsverfahren geführt werden. Die nach AwSV an die Umwallung zu stellenden Anforderungen (Rückhaltevolumen, Ausführung) würden aufgrund der konzentrierenden Wirkung in einer Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung konzentriert werden. Ob für eine konkrete Ausführung neben dem Anzeigeverfahren noch ein baugenehmigungsverfahren zu führen ist, ist mit den Bauaufsichtsbehörden abzustimmen.

In einem behördlichen Rundschreiben an die Betreiber könnte auch auf die Möglichkeit der Zustimmung gemäß § 68 Abs. 10 Satz 3 AwSV bei objektiver, insbesondere räumlicher Unmöglichkeit und die entsprechende Nachweispflicht des Betreibers hingewiesen werden, s. dazu unten 2.1.2).

b) Ab 2. August 2022:

Der Betreiber muss spätestens ab dem 2. August 2022 damit rechnen, dass die Behörde von ihm in Durchsetzung seiner rechtlichen Pflicht die Nachrüstung fordert. Ist bis zum 1. August 2022 keine Umwallung errichtet worden, kann die Behörde die Errichtung, auch mit entsprechend kurzer, aber angemessener Frist anordnen. Die Anordnung der Nachrüstung ist eine Entscheidung der Behörde. Sie kann jederzeit, muss aber nicht ergehen. Bei Festlegung der Frist sind die Suche nach einem geeigneten Baubetrieb, die Planungen und evtl. Anzeige- und Zulassungsverfahren, usw. einzuplanen.

Nach Ablauf der Nachrüstungsfrist muss sich die Behörde mit der Lage und den Gegebenheiten des Grundstückes befassen, vertieften Prüfungen der konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten sind aber nicht nötig. Die Anordnung der Planung und Errichtung einer Umwallung darf zumindest nicht auf etwas schon offensichtlich Unmögliches gerichtet sein. Hinweise zum Ziel und zu möglichen Ausführungen (Erdwall, Mauer, Spundwand usw.) wären sinnvoll. § 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV geht, wie auch § 37 Abs. 3 AwSV, davon aus, dass eine Umwallung grundsätzlich immer möglich ist.

2.1.2 Zustimmung zum Verzicht auf eine Umwallung gemäß § 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV

Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann auf die Nachrüstung verzichtet werden, wenn eine Umwallung, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist. Der Begriff „nicht zu verwirklichen“ bedeutet hier, dass es keine tatsächliche Möglichkeit gibt, eine Umwallung zu errichten. Der Nachweis, dass eine Umwallung objektiv nicht zu verwirklichen ist, obliegt dem Anlagenbetreiber. Ausdrücklich benannt werden in Satz 2 räumliche Gründe. Nicht relevant für die tatsächliche Möglichkeit ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigentümers. Verhältnismäßigkeitserwägungen sind von der Behörde nicht anzustellen. Die AwSV geht selbst bereits von der Verhältnismäßigkeit der Errichtung einer Umwallung aus. Das gilt sowohl für die Neuerrichtung nach § 37 AwSV als auch für die sicherheitstechnische Nachrüstung nach § 68 Abs. 10 einer Biogasanlage.

Durch die etwas ungewöhnliche Ausgestaltung des Verfahrens in § 68 Abs. 10 AwSV liegt vor Ablauf des 1. August 2022 der Ball beim Betreiber, der sich an die Behörde mit seinem Nachweis wenden kann. Aber auch nach Ablauf der Frist und vor Erlass einer Anordnung zur Nachrüstung ist der Nachweis nicht etwa ausgeschlossen.

2.2 Rechtsgrundlagen für weitere mögliche Anordnungen der Behörde im Zusammenhang mit am 1.8.2017 rechtmäßig bestehenden Biogasanlagen

2.2.1 Allgemeine Pflichten des Betreibers

§ 68 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 23 Abs. 1, § 24 und §§ 40 bis 48 AwSV

Der Betreiber der Biogasanlage hat seit 1. August 2017 die in § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AwSV genannten Anforderungen einzuhalten. Das sind alle Pflichten nach § 23 Abs. 1, § 24 und §§ 40 bis 48 AwSV.

Schon jetzt und unabhängig von dem Datum des 2. August 2022 kann die Behörde daher auf Grundlage des § 68 Abs. 1 Nr. 1 AwSV gegenüber Betreibern vorhandener Anlagen Maßnahmen nach §§ 23 Abs. 1 (Befüllen, Entleeren), 24 (Betriebsstörung, Instandsetzung), 40 bis 48 einschließlich Erstellung von Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplänen gemäß § 44 Abs. 1 AwSV anordnen.

2.2.2 Anordnungen nach Feststellung von Abweichungen durch Sachverständigen

§ 68 Abs. 10 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 3 AwSV

Gemäß § 68 Abs. 10 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 3 AwSV können Maßnahmen nach § 68 Abs. 4 AwSV angeordnet werden, wenn der Sachverständige bei seiner erstmaligen Prüfung seit dem 1. Juli 2017 (Inkrafttreten AwSV) Abweichungen von den Vorgaben der AwSV festgestellt hat. Die Anordnung zielt auf eine Anpassung der Anlage an die Vorschriften der AwSV. Die Maßnahme muss aber erst nach Ablauf des 1. August 2022 verwirklicht werden.

Die Anordnungen zur Anpassung können auf dieser Grundlage schon jetzt getroffen werden. In der Anordnung ist allerdings als frühester Termin für die Umsetzung der Maßnahmen erst der 2. August 2022 vorzusehen.

2.3 Verknüpfungen der Entscheidungen

Die Anordnungen zur Umwallung (s. oben 2.1.1, zur Erfüllung allgemeiner Pflichten (2.2.1) und zur Behebung von Mängeln bzw. Abweichungen (2.2.2) könnten auch in einem Bescheid gemeinsam ergehen.

Anordnungen zur Erfüllung allgemeiner Pflichten (2.2.1) und zur Behebung von Mängeln bzw. Abweichungen (2.2.2) können auch zugleich mit der bereits jetzt möglichen Zustimmung zum Verzicht auf eine Umwallung (2.1.2) ergehen. Dann würde die Behörde ebenfalls zugleich drei Entscheidungen treffen.

Beispiel: Fehlender Notfallplan (§ 44 Abs. 1 AwSV) und gleichzeitiger Antrag auf Zustimmung zum Verzicht auf eine Umwallung:

Hat der Betreiber bereits nachgewiesen, dass die Errichtung einer Umwallung räumlich unmöglich ist, könnten grundsätzlich aktuell schon die

Zustimmung erteilt und zugleich die kurzfristige Vorlage eines „Notfallplans“ gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 AwSV angeordnet werden. Um auf der sicheren Seite zu sein und evtl. den Druck zu erhöhen, kann die Behörde aber auch nachfolgende Entscheidungen treffen: Sie könnte zuerst die kurzfristige Erstellung des Notfallplans anordnen. Erst wenn der Notfallplan vorgelegt wurde, könnte die Zustimmung auf Verzicht der Umwallung erteilt werden. Für die Erteilung der Zustimmung gibt es keine zwingende Frist für Behörde.

Im Auftrag



Anke Herrmann
Abteilungsleiterin

